

Gründe :

Das Kreisgericht G. hat durch Urteil vom 09.04.1975 den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 115 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zur Schadensersatzleistung dem Grunde nach verurteilt. Dem Urteil liegen im wesentlichen die folgenden Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte verbrachte seinen Jahresurlaub in G. und hielt sich dort am 15.02.1975 mit seiner Frau in dem Restaurant "Gastronom" in der Ernst-Thälmann-Straße auf. Beide aßen zum Abend, und der Angeklagte trank hierzu 2 Pilsner. Als der Angeklagte gegen 20.10 Uhr das Restaurant verlassen wollte, kam es mit dem Geschädigten Raabe zu einem Wortwechsel, weil der Geschädigte unvorsichtigerweise den Angeklagten angestoßen hatte. Der Geschädigte äußerte zu dem Angeklagten, daß ein Griff genüge, um ihn umzulegen. Hierauf verbat sich der Angeklagte den Ton des Geschädigten. Dieser ging daraufhin auf den Angeklagten zu und preßte ihm die Hände um den Hals, Auf Grund dieses Verhaltens gab der Angeklagte dem Geschädigten einen Stoß vor die Brust, um ihn von sich abzuwehren. Als Folge dieses Stoßes rutschte der Geschädigte aus, stürzte nach hinten zu Boden und schlug mit dem Hinterkopf gegen einen Heizkörper. Hierdurch zog er sich einen Schädelbasisbruch zu, der eine mehrwöchige stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich machte und linksseitige Lähmungserscheinungen im Gesicht zurückließ.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts legte der Angeklagte